

Anfrage

ANF/2000/0279

16. Sitzung der Gemeindevertretung

26.01.2023

TOP 11

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 08.11.2022;

hier: Zulässigkeit Bürgerbegehren

Anfrage:

Kann eine Gemeindevertretung entgegen der Feststellung bzw. des Beschlussvorschlages eines Gemeindevorstandes ein Bürgerbegehren sei unzulässig, einen Beschluss zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens fassen?

Führt ein solcher Beschluss auch dazu, dass tatsächlich ein Bürgerbegehren durchgeführt werden kann oder muss?

Wäre ein solcher Beschluss rechtskonform, oder würde er geltendes Recht verletzen?

Welche Instanz, kann oder muss in diesem Fall wie intervenieren?

Konkret auf den aktuellen Sachstand bezogen ergibt sich daraus die Frage, ob Entscheidungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu den Windkraftanlagen in Haintchen und Münster, sowie die Durchführung der beantragten Bürgerentscheide rechtskonform möglich gewesen wären?

Antwort des Bürgermeisters:

In der HGO gibt es keine Einschränkungen zu Beschlüssen der Gemeindevertretung. Dies bedeutet, dass sie an sich jeden Beschluss, sofern er die Mehrheitserfordernisse erhält, fassen kann.

Sollte ein Beschluss gültiges Recht verletzen, hierzu zählen auch Beschlüsse die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen. Sofern der Beschluss das Wohl der Gemeinde verletzt, kann der Bürgermeister ihm widersprechen.

Im § 8b HGO ist klar geregelt, welche Voraussetzungen bei einem Bürgerbegehren erfüllt sein müssen. Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat die Gemeindevertretung jedoch keinen Ermessensspielraums. Der Bürgerentscheid ist zuzulassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits ist er abzulehnen, wenn auch nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Im genannten Fall kam der Gemeindevorstand, der für die Prüfung von Bürgerbegehren zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nicht alle Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren erfüllt und beide Bürgerbegehren daher abzulehnen sind. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.10.2022 kam heraus, dass unterschiedliche Auffassungen bzgl. des Kostendeckungsvorschlages bestehen.

Die Möglichkeiten, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung einer Überprüfung zuzuführen, sind jedoch recht begrenzt:

- Widerspruch des Bürgermeisters innerhalb von zwei Wochen nach § 63 HGO, sofern der Bürgermeister nicht einschreitet, kann der Gemeindevorstand im Anschluss an die Frist innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen.
- Beanstandung der Kommunalaufsicht nach § 138 i.V.m. §8b Abs. 4 Satz 5 HGO innerhalb von sechs Wochen.
- Einlegung von Rechtsmitteln durch Dritte, beispielsweise die Klageerhebung durch Unterzeichner des Bürgerbegehrens.

Wie bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2022 mitgeteilt wurde, wurde beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage gegen den Beschluss der Gemeindevertretung bzgl. des Bürgerbegehrens zum geplanten Windpark „Laubus“ im Ortsteil Haintchen erhoben. Das Verwaltungsgericht entscheidet daher jetzt, ob das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären gewesen wäre oder ob der Beschluss der Gemeindevertretung korrekt war.